

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0248(53)
vom 21.05.03

15. Wahlperiode

Stellungnahme des Bundesverbandes der Angestellten in Apothe- ken (BVA) zum Entwurf des GMG

Artikel 1

-§ 129 SGB V Herausnahme nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Stellungnahme: Ablehnung seitens des BVA

Begründung: Verbraucherschutz. Nicht verschreibungspflichtigen Medikamente haben ein geringeres Nebenwirkungspotential, Ausweichen auf verschreibungspflichtige AM wahrscheinlich (Nebenwirkungen beachtlich) oder Verzicht auf Medikation aus Kostengründen.

Vorschlag 1: Nicht verschreibungspflichtige Medikamente bleiben erstattungsfähig,

Vorschlag 2: Bei Koppelung an ein Hausapothekenmodell bleiben die Medikamente erstattungsfähig

Artikel 1

-§ 129 a SGB V Abgabe von Arzneimitteln von Krankenhausapotheken an Patienten

Stellungnahme: Ablehnung seitens des BVA, wenn es um die ambulante Versorgung geht.

Begründung: Wettbewerbswidrigkeit. Direkte Konkurrenz zur öffentlichen Apotheke trotz unterschiedlicher Grundvoraussetzungen (Einkaufsbedingungen, Krankenkassenabschlag)

Vorschlag: Die ambulante Versorgung durch Krankenhausapotheken untersagen.

Artikel 1

-§§ 62 a ff SGB V Lotsenmodell

Stellungnahme: Ablehnung nach Einführung der Patientenkarte

Begründung: Kostenersparnis wg. überflüssiger Arztbesuche, Förderung der Mündigkeit des Patienten

Vorschlag: Bestimmung einfügen, dass das Lotsenmodell durch Einführung der Patientenkarte abgelöst wird.

Artikel 13

-§ 11 a ApoG Zulassung des Versandhandels

Stellungnahme: grundsätzliche Zustimmung bei Hinzufügung weiterer Verbraucher Schutzmechanismen und Angleichung von Wettbewerbsbedingungen.

Begründung: Erhaltung des Verbraucherschutzes durch Dokumentation der abgegebenen Arzneimittel und durch Absicherung der Zustellung.

Angleichen der Wettbewerbsbedingungen durch Verpflichtung der Vorhaltung von Medikamenten lt. ApoBetrO.

Vorschläge:

1. Einbeziehung der Kriterien der „Patientenkarte“.
Neue Ziff 4: ..der Antragsteller sicher stellt, dass über die an den einzelnen Patienten ausgelieferten Medikamente eine Datei unterhält, die den Kriterien der „Patientenkarte“ entspricht.
2. Versandapotheker müssen das nach der ApoBetrO für Vollapotheken vorgesehene Arzneimittel-Sortiment vorhalten.
Neue Ziff. 3 e): ..“das gesamte in der Apothekenbetriebsordnung vorgesehene Sortiment beliefert“
3. Die Auslieferung des Medikamentes darf nicht der „freien Entscheidung des Logistikunternehmens obliegen (ersatzlose Streichung des § 11 a Ziff 2b, letzter Halbsatz ApoG)
4. Hauszustellung, wie bei Hausapothekenmodell („Versorgung bis ans Krankenbett“)

Artikel 14

-§ § 17, 3 ApoBetrO

Stellungnahme: durch die Reduktion der Angestelltenzahl und durch die Ausweitung des § 25 notwendige im Regierungsentwurf noch nicht bedachte Erweiterung

Begründung: Anerkennung der Kompetenzen der Apothekenangestellten.

Anpassen der Gesetzeslage an die Realität.

Beseitigung der Gesetzeswidersprüche.

Vorschlag: Änderung § 3 ApoBetrO; Einfügen der Ziff. 5a

„ **Frei verkäufliche Arzneimittel fallen nicht unter die Beschränkung fallen nicht unter die Beschränkung der Ziff. 5 und dürfen auch von pharmazeutisch kaufmännische Angestellten abgegeben werden**“

Außerdem entsprechende Änderung des § 17

Artikel 14

-§§ 8, 11, 12 ApoBetrO

Stellungnahme: Durch die Reduktion der Angestellten in Folge des BSSiG bedingte Personalengpässe, die eine Erweiterung der (ohnehin bereits bestehenden) fachlichen Kompetenzen der PTA erfordert.

Begründung: Abmilderung von Personalengpässen.

Anerkennung der Kompetenzen von Apothekenangestellten.

Vorschlag: „ **Abweichend von.....kann der Apothekenleiter nach Maßgabe des § 3 Ziff. 5 ApoBetrO die Befugnis zum Abzeichnen von Prüf- bzw. Herstellungsprotokollen auf pharmazeutisch -technische Assistenten übertragen. In diesem Fall hat sich der Apothekenleiter mindestens einmal im Monat von der ordnungsgemäßen Dokumentation zu überzeugen und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.“**

Art 16

-§ 1 Arzneimittelpreisverordnung

Stellungnahme: BVA lehnt Freigabe der Arzneimittel im OTC Bereich ab.

Begründung: Es darf nicht nach Preisen sondern muss nach pharmazeutischem Sachverstand (geringe Nebenwirkungen, hohe Wirksamkeit..) beraten und abgegeben werden/ Verbraucherschutz/Patientenschutz/ Qualitative Verschlechterung der Gesundheitsvorsorge. Außerdem wird hierdurch keine Einsparung erzielt.

Vorschlag: Von diesem Vorhaben Abstand nehmen